

---

## **Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung**

---

**Fakultät Bauen und Erhalten**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 8. Juli 2026 die nachfolgende Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen. Die Ordnung wurde am 22. September 2026 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24. September 2026.

### **Inhaltsübersicht**

|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Geltungsbereich .....                                                                      | 2  |
| § 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase .....                                                    | 2  |
| § 3 Zuständigkeiten in der Praxisphase .....                                                   | 2  |
| § 4 Praxisstätte .....                                                                         | 2  |
| § 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang der Praxisphase .....                           | 3  |
| § 6 Status der Studierenden während der Praxisphase .....                                      | 3  |
| § 7 Praxisphasenvertrag und Zeugnis .....                                                      | 4  |
| § 8 Anerkennung und Benotung der Praxisphase .....                                             | 4  |
| § 9 Praxisphasenbericht .....                                                                  | 4  |
| § 10 Wiederholung .....                                                                        | 4  |
| § 11 Inkrafttreten .....                                                                       | 5  |
|                                                                                                |    |
| Anlage 1: Antrag auf Zulassung zur Praxisphase unter Vorbehalt/in der zweiten Vertiefung ..... | 6  |
| Anlage 2: Feststellung der Eignung der Praxisstätte .....                                      | 7  |
| Anlage 3: Praxisphasenvertrag .....                                                            | 8  |
| Anlage 4: Organisatorische Kurzübersicht .....                                                 | 11 |

## **§ 1 Geltungsbereich**

An der HAWK ist im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung eine Praxisphase vorgesehen, die in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von 18 Wochen (90 Arbeitstage) und kann in Museen, Bibliotheken, Archiven, Denkmalämtern, kirchlichen, staatlichen u.a. Einrichtungen und privaten Restaurierungswerkstätten/-firmen (jeweils im In- oder Ausland) abgeleistet werden. Beim Studium einer fakultativen zweiten Vertiefung muss für diese zusätzlich eine Praxisphase im Umfang von 9 Wochen (45 Arbeitstage) erbracht werden.

Die Praxisphasenordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung regelt die Ziele, Gestaltung und Organisation sowie Anforderungen an die Praxisphase auf der Grundlage der aktuellen Prüfungsordnung.

## **§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase dient der Anwendung bisheriger Studieninhalte in einem berufspraktischen Kontext sowie der beruflichen Orientierung. Die Studierenden gewinnen Einblick in die konkreten Arbeitsgebiete sowie in die Struktur und Arbeitsweisen der jeweiligen Praxisstätte.
- (2) Ziele und Inhalte der Praxisphase sind:
  - Verbindung von Studium und Berufspraxis durch ein Kennenlernen relevanter Fragestellungen aus der Praxis;
  - Orientierung im angestrebten Berufsfeld;
  - Vertiefung fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld typisch sind;
  - Bearbeitung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld;
  - Anwenden des bisher erworbenen Wissens in der Praxis;
  - Vorbereitung der Bachelorarbeit (ggf. Orientierung für die Themenfindung);
  - Erstellen eines Praxisphasenberichts unter Berücksichtigung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (inkl. Dokumentation und Beurteilung von mindestens zwei während des Praktikums ausgeführten Konservierungs- oder Restaurierungsarbeiten).

## **§ 3 Zuständigkeiten in der Praxisphase**

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Praxisphase liegt für fachlichen Rückfragen bei den jeweiligen Professor\*innen der Vertiefungen sowie bei der bzw. dem beauftragten Modulverantwortlichen. Diese Zuständigkeit beinhaltet die verwaltenden Aufgaben, insbesondere die Organisation und Koordination der Praxisphasenvorträge.
- (2) Die Studierenden werden in der Praxisphase durch die jeweiligen Professor\*innen der Vertiefungen begleitet. In den Aufgabenbereich dieser Person gehört auch die Bewertung der Prüfung (siehe § 9) sowie ggf. Besuche bei den Praxisstätten.

## **§ 4 Praxisstätte**

- (1) Für die Durchführung der Praxisphase kommen alle Unternehmen und Einrichtungen infrage, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung liegt und bei denen eine fachliche Betreuung der bzw. des Studierenden während der Praxisphase gewährleistet werden kann. Dazu sollte die Institution/Werkstatt/Firma i.d.R. eine bzw. einen akademisch ausgebildete\*n Restaurator\*in des entsprechenden Fachgebietes mit Berufserfahrung und ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

- (2) Die Bewerbung an den Institutionen/Werkstätten für die Praxisphase erfolgt durch die Studierenden individuell. Die Begleitung an der Hochschule regelt § 3 Absatz 2.
- (3) Jede Praxisstätte muss von dem bzw. der für die jeweilige Vertiefung zuständigen Professor\*in anerkannt werden. Der Antrag zur Prüfung auf Eignung der Praxisstätte für die Praxisphase (siehe Anlage 2) ist von den Studierenden direkt bei der bzw. dem zuständigen Professor\*innen der Vertiefungen zu stellen. Nach Prüfung und Unterzeichnung durch die bzw. den Professor\*in leiten die Studierenden den unterschriebenen Antrag an die bzw. den zuständige\*n Modulverantwortliche\*n weiter. Soll die Praxisphase im darauffolgenden Wintersemester (5. Semester gemäß Regelstudienplan) begonnen werden, muss der unterschriebene Antrag dort spätestens bis zum 30. Juli des Sommersemesters (viertes Semester laut Regelstudienplan) vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden, z. B. im Zusammenhang mit der Praxisphase beim Studium einer fakultativen zweiten Vertiefung.

### **§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase ist laut Regelstudienplan im fünften Semester durchzuführen, grundsätzlich aber vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission abweichende Festlegungen treffen. Beim Studium einer fakultativen zweiten Vertiefung findet deren Praxisphase nach dem vierten Fachsemester statt. Die reguläre Praxisphase verschiebt sich dann ins siebte Studiensemester.
- (2) Zur regulären Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Leistungspunkte des ersten und zweiten Studiensemesters sowie weitere 30 Leistungspunkte (in Abhängigkeit der Vorgaben in den entsprechenden Prüfungsordnungen) des dritten bis vierten Studiensemesters nachweislich erworben hat. Steht das Ergebnis einer oder mehrerer Prüfungsleistung(en) noch aus, kann die Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Über die Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung entscheidet der bzw. die Professor\*in dieser Vertiefung auf der Basis der in dieser Vertiefung bereits erbrachten Prüfungsleistungen (s. Anlage 1: „Antrag auf vorläufige Zulassung zur Praxisphase unter Vorbehalt/Antrag auf Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung“).
- (3) Die Tätigkeit in der Praxisphase umfasst mindestens 18 Wochen (90 Arbeitstage) mit einer in der Praxis üblichen Wochenarbeitszeit. Beim Studium einer fakultativen zweiten Vertiefung umfasst die Tätigkeit in der Praxisphase mindestens 9 Wochen (45 Arbeitstage). Diese ist vor Beginn des regulären sechsten Fachsemesters abzuleisten.
- (4) Während der Ableistung der Praxisphase gemäß Absatz 3 besteht kein Urlaubsanspruch. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen, die durch die Studierenden nachzuweisen sind, kann die Anerkennung der Praxisphase nur erfolgen, wenn mindestens 80 Prozent der regulären Anwesenheitszeiten absolviert wurden.
- (5) Begleitend zur Praxisphase halten die Studierenden Kontakt und stehen in einem fachlichen Austausch mit dem bzw. der jeweiligen zuständigen Professor\*in der jeweiligen Vertiefung. Dieser dient insbesondere der Nachbereitung und der Erstellung des Praxisphasenberichts mit Vortrag sowie der Vorbereitung der Bachelorthesis.

### **§ 6 Status der Studierenden während der Praxisphase**

- (1) Während der Praxisphase bleibt die bzw. der Studierende Mitglied der HAWK mit allen Rechten und Pflichten einer bzw. eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die bzw. der Studierende unterliegt im Unternehmen oder der Einrichtung, in welcher die Praxisphase absolviert wird, weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Es gilt jedoch die Betriebsordnung des Unternehmens oder der Einrichtung.

## **§ 7 Praxisphasenvertrag und Zeugnis**

- (1) Vor Aufnahme der Praxisphase wird zwischen der Praxisstätte, der Fakultät und der bzw. dem Studierenden ein Praxisphasenvertrag (gemäß – mindestens aber in Anlehnung an das – Muster „Praxisphasenvertrag“, Anlage 3) abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere
  - die Verpflichtung der Praxisstätte die bzw. den Studierende\*n für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Zielen gemäß § 2 auszubilden sowie ein abschließendes Zeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,
  - die Verpflichtung der bzw. des Studierenden im Rahmen der Praxisphase übertragene Aufgaben auszuführen sowie die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen (Betriebsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.) zu beachten.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten nach vorheriger Anhörung der Hochschule (hier: Fakultät Bauen und Erhalten) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstätte die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder die bzw. der Studierende die in Absatz 1 genannten Pflichten grob und/oder nachhaltig verletzt. Ansonsten gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Praxisstätte erteilt zeitnah nach Beendigung der Praxisphase das Zeugnis. Die bzw. der Studierende hat das Zeugnis mit dem Praxisphasenbericht an den bzw. die zuständige Professor\*in der Vertiefung zu übergeben.

## **§ 8 Ableistung und Benotung der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase wird durch die Fakultät anerkannt. Grundlage dafür ist die Bescheinigung der Praxisstätte über die ordnungsgemäße Durchführung (Zeugnis gem. § 7 Absatz 3), der Praxisphasenvortrag, die Teilnahme an den Praxisphasenvorträgen sowie die fristgerechte Vorlage des Praxisphasenberichts (gemäß § 9 Absatz 1) und dessen Bewertung mit mindestens 4,0 („bestanden“).
- (2) Die Benotung der Praxisphase erfolgt auf der Grundlage
  - des Praxisphasenberichts (gemäß § 9 Absatz 1) zu 60 Prozent sowie
  - des Praxisphasenvortrags zu 40 Prozent.Bei der Benotung ist das einzureichende Zeugnis nicht einzubeziehen. Dies gilt ebenfalls für die Praxisphase einer fakultativ zweiten Vertiefung.

## **§ 9 Praxisphasenbericht**

- (1) Der Praxisphasenbericht ist von den Studierenden parallel zu ihrer praktischen Tätigkeit anzufertigen. Dieser gibt Aufschluss über die geleisteten Tätigkeiten und beinhaltet die Bearbeitung der konkreten Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2. Die Ausarbeitung des Berichts und des Praxisphasenvortrags erfolgt nach Vorgaben (Beschreibung des Leistungsnachweises) unter Einhaltung der Standards des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (2) Die Vollständigkeit des Praxisphasenberichts sowie die Umsetzung der Einhaltung von formalen Anforderungen gehen in die Bewertung ein (vgl. § 8 Absatz 2).

## **§ 10 Wiederholung**

- (1) Wird der Praxisphasenbericht nicht mindestens mit 4,0 („bestanden“) bewertet, kann dieser als Prüfungsleistung einmal wiederholt vorgelegt werden. Die Praxisphase muss wiederholt werden, wenn der Praxisphasenbericht ohne triftigen Grund spätestens bis zum Ende des Praxisphasensemesters (regulär fünftes Semester bzw. 31. März) nicht vorliegt.

- (2) Die Praxisphase muss auch wiederholt werden, wenn durch Abwesenheit der zeitliche Umfang gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 4 nicht eingehalten wurde. Über eine Anerkennung bereits erbrachter Praxiszeiten entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Praxisphase kann nur einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle immatrikulierten Studierenden.

## Antrag auf Zulassung zur Praxisphase unter Vorbehalt/ Antrag auf Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung

Die Zulassung zur regulären Praxisphase erfolgt durch die Anmeldung zum Modul BK5-1 der Praxisphase über das HAWK Studienportal durch die Studierenden. Der Zeitraum für die Anmeldung wird von der Prüfungsverwaltung mitgeteilt. Dieser Antrag ist auch für die Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung zu verwenden. Dafür ist der Antrag an die bzw. den Professor\*in der zweiten Vertiefung zu stellen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind gem. der Praxisphasenordnung § 5 Absatz 2 für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung geregelt.

Wenn die Anmeldung wegen fehlender Voraussetzungen nicht über das System möglich ist, muss über diesen Antrag die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden.

1. Antrag ausfüllen
2. Zustimmung von der Professorin bzw. dem Professor in der Vertiefung einholen (schriftlich auf dem Antrag)
3. Abgabe an die Prüfungsverwaltung per E-Mail an [birgit.delp@hawk.de](mailto:birgit.delp@hawk.de) oder als Original
4. die Prüfungsverwaltung trägt die Zulassung unter Vorbehalt im Studienportal ein

### Angaben zur\*zum Studierenden

Nachname, Vorname

Matrikelnr.

Hiermit beantrage ich

- ☐ die Zulassung unter Vorbehalt zur regulären Praxisphase.
- ☐ die Zulassung zur Praxisphase in meiner zweiten Vertiefung.

Vertiefung

Die Praxisphase absolviere ich im

- ☐ Sommersemester 20 \_\_\_\_
- ☐ Wintersemester 20 \_\_\_\_ / \_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift Studierende\*r

### Bestätigung (von der\*dem Professor\*in der Vertiefung auszufüllen)

Ich stimme der vorläufigen Zulassung der\*des Studierenden zur Praxisphase zu.

Ort, Datum, Unterschrift Professor\*in der Vertiefung

## Feststellung der Eignung der Praxisstätte zum Absolvieren der Praxisphase

### Angaben zur\* zum Studierenden

Nachname, Vorname

Matrikelnr.

Semester

Studiengang

Vertiefungsrichtung

Tel.

HAWK-E-Mail

Hiermit bitte ich um Prüfung der Eignung der nachfolgend genannten Praxisstätte, bei welcher ich meine Praxisphase absolvieren möchte.

Zeitraum Praxisphase (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

### Angaben zur Praxisstätte

Name der Institution/Restaurierungswerkstatt

Str., Nr., PLZ, Ort

Tätigkeitsbereich der Praxisstätte

Anzahl der Restaurator\*innen mit Hochschulabschluss/Restaurator\*innen im Handwerk

Mein Aufgabenbereich während der Praxisphase

### Durch die HAWK auszufüllen (von der\*dem Professor\*in der Vertiefung)

Eignung der Praxisstätte ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum, Unterschrift Professor\*in der Vertiefung

## Praxisphasenvertrag

Für die Durchführung der Praxisphase wird zwischen der genannten Praxisstätte, der\*dem Studierenden und der HAWK folgender Vertrag (3 Seiten) geschlossen.

### Angaben zur Praxisstätte

Institution/Restaurierungswerkstatt

Str., Nr., PLZ, Ort

Betreuer\*in

Qualifikation

Tel.

E-Mail

Praktikumszeitraum (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

Dauer in Wochen

### Angaben zum\*zur Studierenden

Nachname, Vorname

Semester

Studiengang

Str., Nr., PLZ, Ort

Tel.

HAWK-E-Mail

### HAWK

HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Fakultät Bauen und Erhalten

Prüfungsverwaltung Studiengänge Konservierung und Restaurierung

Bismarckplatz 10–11 | 31134 Hildesheim

Tel.: 0 51 21/881-385

Betreuer\*in in der HAWK

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift Praxisstätte

Ort, Datum, Unterschrift Studierende\*r

## § 1 Allgemeines

An der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen ist im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung eine Praxisphase vorgesehen, die in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von 18 Wochen. Sie kann in Museen, Bibliotheken, Archiven, Denkmalämtern, kirchlichen oder staatlichen Einrichtungen und privaten Restaurierungswerkstätten/-firmen u. a. im In- und Ausland abgeleistet werden.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Praxisstätte verpflichtet sich, der\*dem Studierenden im Rahmen der Praxisphase unter Beachtung der in § 1 der Praxisphasenordnung genannten Regelungen zu betreuen und ihr\*ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/ Ausfallzeiten nachzuholen sowie eine\*n Praktikumsleiter\*in gemäß § 4 der Praxisphasenordnung einzusetzen. Darüber hinaus erstellt die Praxisstätte der\*dem Studierenden eine schriftliche Beurteilung. Die\*der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die ihr\*ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den erteilten Anordnungen der Praxisstätte und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsanordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

Bei Fernbleiben sind die Betreuer\*in der Praxisstätte und der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der Praxisstätte spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gemäß den in § 1 genannten Regelungen zu erfüllen.

## § 3 Kostenerstattungs- und Ausbildungsvergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstätte keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der\*des Studierenden fallen. Der\*dem Studierenden steht kein Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstätte zu. Die Hochschule empfiehlt jedoch eine angemessene Praktikumsvergütung.

## § 4 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der\*dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstätte kann eine kurzfristige Freistellung von der Tätigkeit aus persönlichen Gründen gewähren.

## § 5 Versicherungsschutz

Die\*der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII) über die Praxisstätte gegen Unfall versichert.

Die\*der Studierende ist während der Dauer der Praxisphase durch die Praxisstätte bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Sofern eine Beitragspflicht entsteht, übernimmt die Praxisstätte die Kosten für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Auf Verlangen der Praxisstätte hat die\*der Studierende eine auf die Dauer und den Inhalt des Praxisphasenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstätte abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt worden ist.

### § 6 Praktikumsbetreuung

Die Praxisstätte benennt den\*die im Deckblatt genannte\*n Betreuer\*in. Sie\*Er ist zugleich Gesprächspartner\*in der\*des Studierenden sowie der\*des Beauftragten der Hochschule für die Praxisphase und der\*des begleitenden Fachprofessors\*in.

### § 7 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden und im Übrigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner; im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

### § 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen auf dem Deckblatt unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

# Organisatorische Kurzübersicht

## 1. Zu erbringende Leistungen

- Praxisdauer von mindestens 18 Wochen (90 Arbeitstage, mit einer in der Praxis üblichen Wochenarbeitszeit). Beim Studium einer fakultativen, zweiten Vertiefung muss für diese zusätzlich eine Praxisphase mit 9 Wochen (45 Arbeitstage) erbracht werden.
- Erstellung Praxisphasenbericht(e)
- Praxisphasenvortrag: Vortrag von i. d. R. 15 Minuten über die Praxisphase sowie anschließende Diskussion und Fragen von i. d. R. 5–10 Minuten.

## 2. Vorarbeiten

- Anmeldung zur Prüfung; wenn nicht möglich, Antrag auf Zulassung zur Praxisphase unter Vorbehalt bei der\*dem zuständigen Professor\*in der Vertiefung stellen und unterschrieben bei der Prüfungsverwaltung abgeben. Bei einer Praxisphase in der zweiten Vertiefung muss immer ein Antrag auf Zulassung zur Praxisphase in der zweiten Vertiefung gestellt werden.
- Kontakt mit einer geeigneten Praxisstätte (gem. § 1) aufnehmen; Tätigkeitsfeld festlegen
- Antrag auf Feststellung der Eignung der Praxisstätte bei der bzw. dem Professor\*in der jeweiligen Vertiefung stellen.
- Die Formulare „Feststellung der Eignung der Praxisstätte“ und „Praxisphasenvertrag“ sind ausgefüllt bei der bzw. dem Modulverantwortlichen abzugeben.

## 3. Einreichung Vertrag

- Ausfüllen und Unterzeichnen des Praxisphasenvertrags durch Praxisstätte und Studierende\*n in dreifacher Ausfertigung vor Aufnahme der Tätigkeit (auf die Vollständigkeit der Angaben ist zu achten).
- Die Exemplare der unterschriebenen Verträge (für Praxisstätte, Studierende) werden an die Studierenden ausgehändigt.

## 4. Bescheinigung über die Praxisphase

- Nach Beendigung der Praxisphase ist die formale Bestätigung der Praxisstätte (Zeugnis gem. § 7 Absatz 3 mit Unterschrift der Institution und Stempel) einzuholen und als Kopie zusammen mit dem Praxisphasenbericht an die bzw. den zuständigen Professor\*in der Vertiefung abzugeben.

## 5. Anmeldung zum Praxisphasenvortrag

- Der Vortrag der Studierenden erfolgt im Rahmen der Vortragsreihe zur Praxisphase. Die Studierenden müssen sich gemäß der Vorgabe der Prüfungsverwaltung für den Vortrag anmelden und der bzw. dem Modulverantwortlichen Titel des Vortrags und Praxisstätte nennen.

## 6. Vortragstermin

- Die Praxisphasenvorträge finden i. d. R. Anfang des sechsten Semesters statt. Für die fakultative zweite Vertiefung erst später im Verlauf des sechsten Semesters. Der Prüfungstermin wird den Studierenden fristgerecht mitgeteilt.
- Die technischen Rahmenbedingungen (Beamer, Laptop, Online-Hilfsmittel etc.) sind von den Studierenden rechtzeitig vorher abzuklären.